

# **Ordnung für das Zweifach Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudium an der Universität Potsdam**

**Vom 11. Januar 2007**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 11. Januar 2007 folgende Ordnung für den Zweifach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Studien- und Lehrformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 13 Notenskala
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

### **II. Studienanforderungen**

- § 16 Ziel des Bachelorstudiums
- § 17 Zugangsvoraussetzungen
- § 18 Inhalt des Zweifach-Bachelorstudiums
- § 19 Schlüsselqualifikationen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiums

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Graduierung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den nicht lehramtsbezogenen Zweifach-Bachelorstudiengang im Fach Musikwissenschaft.

## **§ 2 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Der Studiengang vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft. Er legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf anwendungsbezogene Inhalte und Arbeitstechniken, insbesondere im Bereich der Musikvermittlung, des Musik- und Projektmanagements sowie damit zusammenhängender Bereiche in Recht und Wirtschaft. Der Studiengang ist deshalb dezidiert interdisziplinär ausgerichtet und umfasst auch Studienangebote anderer Hochschuleinrichtungen. Um eine möglichst enge Anbindung an die Praxis zu gewährleisten, bilden Praktika an Einrichtungen des Musiklebens einen wesentlichen Bestandteil des Studiums.

(2) Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für darauf aufbauende Masterstudiengänge. Der Zweifach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft verfolgt das Ziel, neben einem fachbezogenen Grundlagenwissen praxisorientierte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Vermittlung und Distribution von Musik zu vermitteln.

## **§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft wird an der Universität Potsdam als Zweifach im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums angeboten.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studiums verstanden. Zur Modulstruktur vgl. Anlage 1.

(3) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus Studienleistungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für die Absolvierung eines kompletten Moduls nach einer oder mehreren Leistungsüberprüfungen vergeben werden.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Zwei-Fach-Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 5. März 2007.

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
<b>Zweifach Musikwissenschaft</b>	<b>60 LP</b>
Schlüsselqualifikationen	<u>30 LP</u>
Gesamt	180 LP

#### § 4 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach-Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Inhalte der Module bauen vielfach aufeinander auf. Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan (Anlage 2).

(3) Die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen müssen erfüllt sein. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der Studienfachberaterin/Studienfachberater des Studiengangs Musikwissenschaft bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe an.

#### § 5 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem 1. Fach. Die Universität Potsdam verleiht durch die (jeweilige) Fakultät den Grad „Bachelor of Science oder Bachelor of Arts“ abgekürzt als „B.Sc./B.A.“.

#### § 6 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)*,

ist eine eigenständige, in Kleingruppen abgehaltene Lehrveranstaltung zur Erlangung notwendiger musiktheoretischer und -praktischer Qualifikationen, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordert.

- *Praktika (P)*,

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Kompetenzen.

Im Künstlerischen Gruppenunterricht und bei ausgewählten Seminaren müssen die Gruppenstärken gemäß einer notwendigen Qualitätssicherung der Ausbildung und entsprechend der Größe der Unterrichtsräume begrenzt werden. In der Regel beträgt

die Gruppenstärke beim Künstlerischen Gruppenunterricht je nach Fachspezifik 3 - 12 Studierende.

#### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Zweifach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren oder Leiter von nicht durch Professoren vertretenen Fachabteilungen<sup>2</sup>, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter des Fachs und eine Studentin bzw. ein Student angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. die regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
4. die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup> Sie werden durch das zuständige Gremium berufen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

## § 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in § 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzugeben. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in

Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## § 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Zweitfach-Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Musikwissenschaft an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

(3) Leistungspunkte werden zu den einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder alle dem

Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bescheinigt.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 11).

### **§ 11 Leistungserfassungsprozess**

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. Ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Wird ein Teil der Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, müssen mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet sein, um eine ausreichende Bewertung für diesen Teil zu erhalten, soweit das Fach nichts anderes vorsieht. Daneben sind mindestens zwei offene Fragen in die Gesamtklausur zu integrieren, die den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit geben, ihren fachwissenschaftlichen Kenntnisstand darzulegen bzw. ein Problem des Faches mit den gängigen Methoden zu erkennen und einen Weg zu dessen Lösung aufzuzeigen. Die Benotung der offenen Fragen geht mit mindestens 10 % in die Benotung ein.“

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Musikwissenschaft angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/ innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

### **§ 12 Belegung von Lehrveranstaltungen**

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Studiengang Musikwissenschaft werden 90 Belegpunkte für das Zweitfach-Bachelorstudium vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale und zum Erwerb der Schlüsselqualifikationen müssen zwar belegt werden, jedoch müssen dafür keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle, in der Regel der zuständigen Fachabteilung, mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs oder der Einschreibung gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fach-

semester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Wird durch das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt die Beurteilung durch eine prüfungsberechtigten Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

### § 13 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

### § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

1,0 und 1,3 = A = „excellent“

1,7 und 2,0 = B = “very good”

2,3 und 2,7 = C = “good”

3,0 und 3,3 = D = “satisfactory”

3,7 und 4,0 = E = “sufficient”

5,0 = F = “fail”

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 den Grad A,

von 1,6 bis 2,0 den Grad B,

von 2,1 bis 3,0 den Grad C,

von 3,1 bis 3,5 den Grad D,

von 3,6 bis 4,0 den Grad E,

von 4,1 bis 5,0 den Grad F.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt und die dafür eingesetzten Belegpunkte werden wieder gutgeschrieben.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Studienanforderungen

### § 16 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Science/of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfieldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

### § 17 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen einer fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, ein Studienberatungsgespräch mit den Lehrenden des Studiengangs Musikwissenschaft vor Aufnahme des Studiums in Anspruch zu nehmen.

### § 18 Inhalt des Zweitfach-Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium für das Zweitfach Musikwissenschaft sind folgende Module zu belegen:

Modul 1: Basismodul Musikwissenschaft	11 LP (8 SWS)
Modul 2: Vertiefungsmodul Historische Musikwissenschaft	6 bzw. 3 LP (4 bzw. 2 SWS)*
Modul 3: Vertiefungsmodul Systematische Musikwissenschaft	6 bzw. 3 LP (4 bzw. 2 SWS)*
Modul 4: Modul Angewandte Musikwissenschaft I: Aspekte von Vermittlung und Konzeption	6 LP (4 SWS)
Modul 5: Modul Angewandte Musikwissenschaft II: Wirtschaftlich-rechtliche Aspekte	6 LP (4 SWS)
Modul 6: Praktikum (Dauer insgesamt 10 Wochen)	10 LP (10 Wochen)
Modul 7: Wissenschaftlich-praktisches Projekt	6 LP (studienbegleitend)

\* Modul 2 und 3 erreichen zusammengekommen einen Umfang von 9 LP und 6 SWS, die Gewichtung der jeweiligen Bereiche Historische bzw. Systematische Musikwissenschaft erfolgt individuell durch die Studierenden.

Modul 8: Musiktheoretisches Basismodul

6 LP(4 SWS)

Modul 9: Theoretisch-praktisches Vertiefungsmodul

6 LP (4 SWS)

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 1.

### § 19 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden folgenden Bereichen zugeordnet:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zu Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft

(3) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

### § 20 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im Erstfach im letzten Semester geschrieben.

### § 21 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Zweitfach Musikwissenschaft gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 18 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 14 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 3 Abs. 4 erbracht wurden.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 22 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 6 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### § 24 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Zweitfach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im Magisterstudium und der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Diplomstudium Musikpädagogik durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisternebenfachstudium Musik oder im Diplomstudium Musikpädagogik befindet, kann die Magisterprüfung bzw. die Diplomprüfung längstens bis zum 31. März 2014 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

**§ 25 In-Kraft-Treten ; Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2013/14 treten für die Studierenden des Magisternebenfachstudienanges Musik die Studienordnung vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1999 S. 26) und die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im Magisterstudium vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1999 S. 6). außer Kraft.



### Anlage 1: Beschreibung der Module

<b>Modul 1:</b>	<b>Musikwissenschaft I</b>	<b>Basismodul</b>
Leistungspunkte	11 LP	
Semesterwochenstunden	8 SWS	
Lehrveranstaltungsart	Vorlesung/Seminar	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Inhalte	1. Einführungsveranstaltung (Seminar, 2 LP/2 SWS) 2. 3 Veranstaltungen aus „Musikgeschichte im Überblick“ I - IV (Vorlesung, je 3LP/2 SWS)	
Ziele	Fachliche Grundkenntnisse, Grundkenntnisse von Arbeits- und Präsentationstechniken.	
Prüfungsmodalitäten	Je Veranstaltung eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (90 Minuten; für Vorlesungen) bzw. Referat oder Präsentation (für die Einführungsveranstaltung; Prüfungsgespräch möglich).	
Modulnote:	Die Modulnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten.	
<b>Modul 2:</b>	<b>Historische Musikwissenschaft</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>
Leistungspunkte	6 bzw. 3 LP* (benotet)	
Semesterwochenstunden	4 bzw. 2 SWS*	
Lehrveranstaltungsart	Seminar	
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Inhalte	2 bzw. 1 Seminar(e) zu vertiefenden Themen; jeweils eines aus folgenden, alternativ zu belegenden Bereichen (je 3LP/2 SWS) a) bis 1800 b) 19. Jahrhundert c) 20./21. Jahrhundert	
Ziele	Erweiterte Fachkenntnisse, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift	
Prüfungsmodalitäten	Je belegtem Seminar eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: mündlicher Vortrag/schriftliche Hausarbeit; Prüfungsgespräch möglich.	
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 2 Teilnoten gebildet. Bei Absolvierung nur einer Lehrveranstaltung (3 LP) entspricht die Modulnote der Lehrveranstaltungsnote.	
<b>Modul 3:</b>	<b>Systematische Musikwissenschaft</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>
Leistungspunkte	3 bzw. 6 LP* (benotet)	
Semesterwochenstunden	2 bzw. 4 SWS*	
Lehrveranstaltungsart	Seminar	
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Inhalte	1 bzw. 2 Seminar(e) zu vertiefenden Themen; jeweils eines aus folgenden, alternativ zu belegenden Bereichen (je 3LP/2 SWS) a) Jazz/Pop/Musikethnologie b) Musikpsychologie/Musiksoziologie	
Ziele	Erweiterte Fachkenntnisse, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift	
Prüfungsmodalitäten	Je belegtem Seminar eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: mündlicher Vortrag/schriftliche Hausarbeit; Prüfungsgespräch möglich.	
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 2 Teilnoten gebildet. Bei Absolvierung nur einer Lehrveranstaltung (3 LP) entspricht die Modulnote der Lehrveranstaltungsnote.	

\* Die Leistungen der Module 2 und 3 ergänzen sich zu 9 LP und 6 SWS, es erfolgt eine individuelle Gewichtung der beiden Module durch die Studierenden.

<b>Modul 4:</b>	<b>Angewandte Musikwissenschaft I: Aspekte von Vermittlung und Konzeption</b>
Leistungspunkte	6 LP (benotet)
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungsart	Seminare
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Inhalte	2 Seminare aus folgenden, alternativ zu belegenden Themenbereichen (je 3 LP/2 SWS) a) Musikpädagogik/Vermittlung von Musik b) Konzeption/Dramaturgie c) Neue Medien/Musikproduktion: Theorie
Ziele	Erwerb von theoretischen Kenntnissen und grundlegenden Kompetenzen in berufsrelevanten Anwendungsfeldern der Musikwissenschaft (insbesondere Vermittlung und Konzeption).
Prüfungsmodalitäten	Je belegtem Seminar eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: mündlicher Vortrag/schriftliche Hausarbeit; Prüfungsgespräch möglich.
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 2 Teilnoten gebildet.
<b>Modul 5:</b>	<b>Angewandte Musikwissenschaft II: Wirtschaftlich-rechtliche Aspekte</b>
Leistungspunkte	6 LP (benotet)
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungsart	Seminare
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Inhalte	2 Seminare aus folgenden, alternativ zu belegenden Themenbereichen (je 3 LP/2 SWS) a) Musikmanagement / Projektmanagement / Marketing b) Medienrecht / Urheberrecht
Ziele	Erwerb von theoretischen Kenntnissen und grundlegenden Kompetenzen in berufsrelevanten Anwendungsfeldern der Musikwissenschaft (insbesondere wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten).
Prüfungsmodalitäten	Je belegtem Seminar eine benotete prüfungsrelevante Studienleistung: mündlicher Vortrag/schriftliche Hausarbeit; Prüfungsgespräch möglich.
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 2 Teilnoten gebildet.
<b>Modul 6:</b>	<b>Praktikum</b>
Leistungspunkte	10 LP
Dauer	10 Wochen
Lehrveranstaltungsart	Praktikum bei einer kulturellen, musikbezogenen Einrichtung
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1
Inhalte	Die Studierenden erhalten mittels eines praktischen Zugangs Einblicke in angewandte Berufsfelder der Musikwissenschaft. Zu erwerbende Kompetenzen betreffen: <ul style="list-style-type: none"><li>• praktische und organisatorische Tätigkeiten, die bei der Vermittlung von Musik und der Gestaltung des Musiklebens anfallen;</li><li>• Fragen der konzeptionellen Gestaltung, Durchführung, Organisation und Dokumentation von Projekten;</li><li>• Probleme der Verwaltung, des Managements und Sponsorings von Kultur.</li></ul>
Ziele	Sammeln grundständiger Erfahrungen in der Analyse, Gestaltung und Kritik praktischer kultureller Prozesse; Erwerb von Kompetenz im Rahmen von kulturvermittelnden Berufsfeldern.
Leistungsnachweis/Modulnote:	Praktikumsnachweis (benotet)

<b>Modul 7:</b>	Wissenschaftlich-praktisches Projekt	<b>Vertiefungsmodul</b>
Leistungspunkte	6 LP	
Dauer	Innerhalb eines Semesters	
Lehrveranstaltungsart	Studienbegleitend; individuell oder in Kleingruppen selbstständig durchgeführtes, wissenschaftlich betreutes Projekt	
Teilnahmevoraussetzung	Modul 4	
Inhalte	Selbstständiges Erarbeiten und Präsentieren eines Projektes aus dem Bereich der Musikvermittlung. Die wissenschaftliche Betreuung des Projektes kann im Rahmen des Kolloquiums durchgeführt werden. Anwendung der erworbenen Kompetenzen in Konzeption, Organisation, Gestaltung und Dokumentation. Projekte können etwa angesiedelt sein in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musikdramaturgie und -vermittlung (z.B. Konzeption und Gestaltung von Programmheften, Einführungsvortrag zu einem öffentlichen Konzert),</li> <li>- Präsentation (z.B. im Rahmen von Ausstellungen: Konzeption und Gestaltung von Materialien wie Schautafeln und Vitrinen) oder</li> <li>- Musikmarketing (z.B. Konzeption und Gestaltung von Informations- und Werbematerial für musikalische Veranstaltungen).</li> </ul> Die Ansiedlung des Projekts in der Praktikumsstelle wird empfohlen, das Projekt kann aber auch individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden.	
Ziele	Nachweis wissenschaftlich-praktischer Kompetenzen bei der Erarbeitung und Präsentation berufstypischer Inhalte aus dem Bereich der Musikvermittlung.	
Prüfungen/Leistungsnachweis:	Öffentliche Präsentation des Projektergebnisses; Dokumentation des Projektverlaufs.	
Modulnote:	Die Modulnote ergibt sich aus der gleichen Gewichtung des präsentierten Projektergebnisses und der Dokumentation des Projektverlaufs.	
<b>Modul 8:</b>	Musiktheoretische Grundausbildung	<b>Basismodul</b>
Leistungspunkte	6 LP	
Semesterwochenstunden	4 SWS	
Lehrveranstaltungsart	Künstlerischer Gruppenunterricht	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Inhalte	Die musiktheoretische Grundausbildung umfasst die Bereiche Gehörbildung, Harmonielehre, Formenlehre und Analyse. Sie vermittelt elementare Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erfassung, Beschreibung und Darstellung musiktheoretischer und kompositionstechnischer Phänomene.	
Ziele	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, elementare musikalische Analysen vornehmen zu können. Der Gehörbildungsunterricht vermittelt Methoden des Musikhörens, stilistische und ästhetische Aspekte und zeigt auch die Möglichkeiten des Selbststudiums auf.	
Prüfungen/Leistungsnachweis:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Klausur Harmonielehre (120 Minuten; benotet)</li> <li>- Eine Klausur Gehörbildung (60 Minuten; benotet)</li> </ul>	
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Klausuren gebildet.	
<b>Modul 9:</b>	Theoretisch-praktisches Vertiefungsmodul	<b>Vertiefungsmodul</b>
Leistungspunkte	6 LP	
Semesterwochenstunden	4 SWS	
Lehrveranstaltungsart	Seminar/ Künstlerischer Gruppenunterricht	
Teilnahmevoraussetzung	Modul 3 und Modul 6	
Inhalte	2 Seminare bzw. Veranstaltungen im Künstlerischen Gruppenunterricht zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (je 3 LP/2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tonsatz / Kontrapunkt / Analyse</li> <li>b) Generalbass / angewandte Musiktheorie / Improvisation</li> <li>c) Elementare Kompositionslehre / Künstlerischer Tonsatz</li> <li>d) Elementare Musikpädagogik</li> <li>e) Musikpädagogik / Musikdidaktik / Musikvermittlung (praktische Aus</li> </ul>	

	richtung)
	f) Neue Medien / Musikproduktion (praktische Anwendung)
	Die Belegung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen a) - c) ist nur bei einer überdurchschnittlich erfolgreichen Absolvierung von Modul 6 sinnvoll.
Ziele	Erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse, insbesondere in der praktischen Anwendung und Operationalisierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
Prüfungen/Leistungsnachweis:	Regelmäßige aktive Teilnahme ist in allen Bereichen Voraussetzung. Je nach belegtem Bereich kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz: a) Klausur (120 Minuten; benotet) b) Vorspiel (30 Minuten; benotet) c) Schriftliche Hausarbeit (benotet) d) Dem Lehrveranstaltungsangebot entsprechende Prüfungsleistungen (z. B. Vorspiel, Kolloquium, Präsentation von künstlerischen Gestaltungsergebnissen; benotet) e) Referat oder Seminarbeitrag sowie schriftlich fixierte didaktische Planung (benotet) f) Selbstständige Bearbeitung einer medienspezifischen Aufgabe oder Referat oder schriftliche Belegarbeit oder Medienprodukt (benotet) sowie Nachweis apparativer Fähigkeiten im Umgang mit Neuen Medien
Modulnote:	Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der 2 Teilnoten gebildet.

**Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan**

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1	2/3 + 2/2 (V + Einführungsseminar)	2/3	2/3				8	11
2				2/3	(2/3)*		4 bzw. 2*	6 bzw. 3*
3					(2/3)*	2/3	2 bzw. 4*	3 bzw. 6*
4	2/3	2/3					4	6
5			2/3	2/3			4	6
6			10 Wochen Praktikum/10 LP				(10 Wochen)	10
7					studienbegleitende Projektarbeit/6 LP			6
8			2/3	2/3			4	6
9					2/3	2/3	4	6
SWS	6	4	6	6 (+ 10 Wochen Praktikum)	4 (+ studienbegleitendes Projekt)	4	30 SWS (+ 10 Wochen Praktikum + studienbegleitendes Projekt)	
LP	8	6	9	9 + 10 (Praktikum)	6 + 6 (Projekt)	6		60

LP = Leistungspunkte      SWS = Semesterwochenstunden

\* Die Leistungen der Module 2 und 3 ergänzen sich zu 9 LP und 6 SWS, es erfolgt eine individuelle Gewichtung der beiden Module durch die Studierenden.